

Corona-Hygieneplan der Rudolf Steiner Schule Altona (gültig ab 13.06.2022)**1. Schnelltestungen bei Schüler*innen**

Die freiwilligen Schnelltestungen für Schüler*innenlaufen sind ab sofort ausgelaufen. Ab dem 13. Juni können in besonderen Einzelfällen anlassbezogen Schnelltests an Schüler*innen ausgegeben werden, sollte beispielsweise ein akuter Infektionsverdacht im Laufe des Schultages auftreten. Eine Ausgabe der Tests für die Testung zu Hause ist dabei nicht zulässig. Schüler*innen, deren schulischer Schnelltest positiv ist, sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test oder einen Schnelltest durch ein anerkanntes Testzentrum durchführen zu lassen.

2. Meldepflicht einer COVID-19-Erkrankung oder eines Verdachtsfalls/Schulschließung:

Die Verpflichtung zur Meldung bestätigter Infektionen an Schulbüro, Schulkoordination und Klassenlehrkraft ist zunächst ausgesetzt.

3. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenlebens in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

- Schüler*innen, die durch einen PCR-Test bestätigt an einer Corona-Infektion erkrankt sind, dürfen während der angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.
- Schüler*innen sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.
- Schüler*innen sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

4. Das Tragen von medizinischen Masken

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schüler*innen bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten.

5. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- a) Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht

quergelüftet werden. Kipplüftung reicht nicht aus.

b) Für den Unterricht gilt weiterhin, dass alle 20 Minuten eine fünfminütige Querlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.

c) Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

d) Die Vorgaben zum regelmäßigen Querlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten, wie beispielsweise das Lehrerzimmer und Schulbüro.

e) Die Lüftungsregeln gelten auch bei Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte, wobei die Nutzung der mobilen Luftfilter für die Sommermonate reduziert bzw. ausgesetzt wird.

6. Konferenz- und Gremienarbeit

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten, Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften statt.

7. Umgang mit Schüler*innen mit erhöhtem Risiko

Für alle Schüler*innen gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Bei Schüler*innen, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schüler*innen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.

8. Reiserückkehrer*innen

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schulen selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren.

Dagmar von Falkenburg für die Schulkoordination
vonfalkenburg@waldorfschule-altona.de